

# Satzung über die Realsteuerhebesätze (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Frankenthal

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat Frankenthal am 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer

Die Gemeinde Frankenthal erhebt Grund- und Gewerbesteuer auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Höhe der Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliches Vermögen auf                         | 330 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden) | 395 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge  | 370 v. H. |

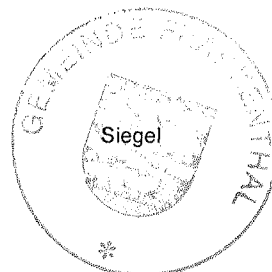
## § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Frankenthal, den 24.01.2011

Otto, Bürgermeisterin



### Hinweis:

eine etwaige Verletzung von Verfahrens- o. Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Großharthau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.